

# KLIENTEN magazin

für Steuer- und Wirtschaftsrecht



E-Autos werfen neue steuerrechtliche Fragen auf.

## Steuerrecht

### Fahrtenbuch beim E-Auto?

Waren E-Autos noch vor wenigen Jahren kaum ein Thema, gehören sie nicht zuletzt aufgrund umfangreicher Förderungen zunehmend zum Alltag. Vor allem Unternehmer lernen die Vorteile der E-Mobilität zu schätzen. Niedrige Betriebskosten, Vorsteuerabzug und kein Sachbezug für private Nutzung machen E-Autos für Betriebe attraktiv. Es gibt allerdings eine relativ unbekannteste steuerliche Falle, die mit der Führung eines Fahrtenbuches vermieden werden kann.

Die Führung eines Fahrtenbuches mag vielen Autofahrern mühsam erscheinen, im Steuerrecht ist es aber die einzige wirklich wasserdichte Möglichkeit, das Ausmaß von Betriebs- und Privatfahrten gegenüber der Finanzbehörde nachzuweisen. Dies ist etwa dann erforderlich, wenn ein Unternehmer einen PKW im Betriebsvermögen seines Unternehmens hat. Da die private Nutzung zu einem steuerpflichtigen Eigenverbrauch führt,

ist der Umfang der Privatnutzung entsprechend zu dokumentieren – am besten mit einem Fahrtenbuch. Ebenso müssen Fahrtenbücher von Mitarbeitern eines Unternehmens geführt werden, die einen Firmen-PKW auch privat verwenden dürfen, aufgrund der geringen Privatnutzung aber nur den halben Sachbezug versteuern wollen. Schließlich empfiehlt sich auch für sogenannte Pool-Autos die Führung eines Fahrtenbuches. Solche

### Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

#### 31. Jänner 2023

- Ende der Gültigkeit Vignette 2022
- ZM 12/2022 bzw 10–12/2022
- Stabilitätsabgabe 1–3/2023
- Übermittlung Honorare gem § 109a und § 109b EStG für 2022 (mittels Formular)

#### 15. Februar 2023

- Umsatzsteuer 12/2022 bzw 10–12/2022
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 1/2023
- Altlastenbeitrag 10–12/2022
- KESt, NoVA, Energieabgaben 12/2022
- Kraftfahrzeugsteuer 10–12/2022
- Kammerumlage 10–12/2022
- Grundsteuer, Bodenwertabgabe 1–3/2023
- Beiträge von IuF Betrieben 1–3/2023
- Körperschaftsteuer-VZ 1–3/2023
- Einkommensteuer-VZ 1–3/2023
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 12/2022
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 12/2022
- Werbeabgabe 12/2022

#### 28. Februar 2023

- ZM 1/2023
- elektron Übermittlung Lohnzettel 2022
- elektron Übermittlung Honorare gem §§ 109a und 109b EStG für 2022

#### 15. März 2023

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 1/2023
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 2/2023
- KESt, NoVA, Energieabgaben 1/2023
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 1/2023
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 1/2023
- Werbeabgabe 1/2023
- Digitalsteuer 1/2023

### AUS DEM INHALT:

Fahrtenbuch beim E-Auto? . . . . .	1
Die Rechnung im Umsatzsteuerrecht . . . . .	2
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds . . . . .	4
Neuerung zum Dreiecksgeschäft . . . . .	4
Whistleblowing – Entwurf für ein HinweisgeberInnenchutzgesetz . . . . .	5
Nachhaltigkeitsbericht . . . . .	6
Wie oft darf der Verkäufer ein mangelhaftes Produkt reparieren? . . . . .	7

Fahrzeuge stehen keinem bestimmten Mitarbeiter zur Verfügung sondern können von jedem bei Bedarf verwendet werden. Wenn in einem solchen Fall im Unternehmen Privatfahrten nicht ausdrücklich verboten sind (zB in einer KFZ-Benutzungsvereinbarung) sollte es ebenfalls eine genaue Dokumentation des Umfangs und Zweckes der Fahrten geben. Fehlen solche Aufzeichnungen gänzlich, kann es bei Steuer- bzw Lohnabgabenprüfungen zur Festsetzung von Sachbezügen kommen.

Nun stellt sich die berechtigte Frage, warum auch bei E-Fahrzeugen ein Fahrtenbuch geführt werden sollte. Die Privatnutzung durch Mitarbeiter kann ja nur zu einem Sachbezug führen. Und dieser ist bei E-Fahrzeugen bekanntlich mit € 0,00 anzusetzen. Wie so oft, steckt der Teufel im Detail – in diesem Fall im Umsatzsteuerrecht. Elektroautos berechtigen ja im Gegensatz zu PKW mit Verbrennungs- oder Hybridmotoren grundsätzlich zum Vorsteuerabzug. Allerdings schreibt das Umsatzsteuergesetz vor, dass der Vorsteuerabzug nur für Lieferungen und sonstige Leistungen zusteht, die für das Unternehmen ausgeführt werden. Und dies ist laut gesetzlicher Definition nur dann der Fall, wenn sie zu mindestens 10% unternehmerischen Zwecken dienen.

Und hier kommt nun wieder das Fahrtenbuch ins Spiel. Kann der Unternehmer nämlich nicht beweisen oder zumindest glaubhaft machen, dass das E-Fahrzeug zumindest zu 10% betrieblich genutzt wird, kann ihm die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug für dieses Fahrzeug vollständig streichen. Nun kommt es natürlich auf den Einzelfall an. Erhält etwa ein Vertreter, der nahezu ausschließlich im Außendienst arbeitet und davon lebt, dass er laufend Kunden besucht, ein Firmenfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen, wird ein Betriebsprüfer das Überschreiten der 10%-Grenze aller Wahrscheinlichkeit nicht in Frage stellen. Anders kann es sich aber bei einem Innendienstmitarbeiter verhalten, der mit seinem Firmenwagen nahezu nie Betriebsfahrten unternimmt. Hier kommt dem Fahrtenbuch als Nachweis eine große Bedeutung zu. Natürlich können auch andere Aufzeichnungen geführt werden, um das Ausmaß der betrieblichen Nutzung zu dokumentieren (zB Einzelaufzeichnung von Dienststreifen

und Evidenzhaltung der Jahreskilometerleistung). Wer aber auf Nummer sicher gehen möchte, für den ist das Fahrtenbuch sicher die erste Wahl. Ähnliches gilt für ein elektrisches Pool-Fahrzeug. Wenn Mitarbeiter dieses auch für Privatfahrten ausleihen dürfen, gibt es natürlich kein Problem mit einem allfälligen Sachbezug. Aber werden keine Fahrtaufzeichnungen geführt, könnte ein Betriebsprüfer die betriebliche Mindestnutzung von 10% anzweifeln.

### Tipp:

Sollten Sie unsicher sein, ob sich in einem bestimmten Fall die Führung eines Fahrtenbuches empfiehlt oder auch andere Arten der Dokumentation möglich sind, wird Sie Ihr Steuerberater sicher gerne entsprechend beraten. Gerade bei einem Fahrzeug kann ein aberkannter Vorsteuerabzug teuer werden.

## Die Rechnung im Umsatzsteuerrecht

*Der Rechnung kommt im Umsatzsteuerrecht eine ganz zentrale Bedeutung zu. Sie dokumentiert, wer eine Leistung erbracht und wer sie erhalten hat. Sie beschreibt den Leistungsgegenstand und den Zeitpunkt der Leistungserbringung. Und nicht zuletzt werden der Preis der Leistung und die Umsatzsteuer angeführt. Doch wann ist ein Unternehmer zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet? Wie muss sie aussehen, um dem Umsatzsteuergesetz zu entsprechen? Welche Folgen hat eine unrichtige Rechnung, und welche Berichtigungsmöglichkeiten gibt es?*

### Wann muss eine Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ausgestellt werden?

Grundsätzlich sind Unternehmer, die eine Lieferung oder sonstige Leistung

erbringen, berechtigt, darüber eine Rechnung auszustellen. Wird diese Leistung aber an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt, wird aus dem Recht eine Pflicht. Somit gilt die Grundregel: Ist der Kunde ein Unternehmer, muss eine Rechnung ausgestellt werden. Ist der Kunde hingegen eine Privatperson, liegt es im Ermessen des Unternehmers. Doch keine Regel ohne Ausnahme: Erbringt ein Unternehmer Werklieferungen oder Werkleistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück, besteht auch dann die Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung, wenn der Kunde ein Nichtunternehmer ist. Damit soll die Schattenwirtschaft im Bereich des Baugewerbes bekämpft werden.

Die umsatzsteuerliche Rechnungslegungspflicht darf nicht mit der Belegerteilungs- und der Registrierkassenpflicht verwechselt werden, die außerhalb des Umsatzsteuergesetzes geregelt werden.

### Welche Merkmale muss eine Rechnung aufweisen?

Das Umsatzsteuergesetz nennt einen umfassenden Katalog an Merkmalen, die eine richtige Rechnung aufweisen muss. Es sind dies:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers,
- Name und Anschrift des Empfängers der Lieferung oder sonstigen Leistung,
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw Art und Umfang der sonstigen Leistung,
- Tag bzw Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung (Lieferdatum),
- Entgelt,
- anzuwendender Steuersatz bzw Hinweis auf eine allfällige Steuerbefreiung,
- Steuerbetrag,
- Ausstellungsdatum der Rechnung (zusätzlich zum Lieferdatum),
- fortlaufende, einmalig vergebene Rechnungsnummer,
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) des Rechnungsausstellers,
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) des inländischen

Leistungsempfängers, wenn der Gesamtbetrag der Rechnung (Bruttobetrag) € 10.000,-- übersteigt.

Übersteigt der Gesamtbetrag (= Bruttobetrag) einer Rechnung nicht € 400,--, sind Erleichterungen vorgesehen. Bei dieser sogenannten „Kleinbetragsrechnung“ reicht die Angabe folgender Merkmale:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers,
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw Art und Umfang der sonstigen Leistung,
- Tag bzw Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung (Lieferdatum),
- Bruttobetrag,
- Steuersatz.

**Welche Folgen hat eine unrichtige Rechnung?**

Eine mit Fehlern behaftete Rechnung hat in erster Linie für den Leistungsempfänger einen großen Nachteil, sofern er grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Wird in der Rechnung ein zu hoher Steuerbetrag ausgewiesen, steht der Vorsteuerabzug nur in Höhe des richtigen Betrages zu. Bei einem zu niedrigen Steuerbetrag in der Rechnung, kann wiederum nur dieser zu niedrige Betrag als Vorsteuer abgezogen werden. Fehlen gar Rechnungsmerkmale, kann der Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung gänzlich verwehrt werden. Es liegt

also im ureigenen Interesse eines jeden Unternehmers, Rechnungen, die er für erhaltene Lieferungen oder konsumierte sonstige Leistungen erhält, auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Wird ein Fehler festgestellt, sollte man beim Leistungserbringer umgehend eine Berichtigung anfordern.

Vorsicht ist auch bei Rechnungen geboten, die von Personen stammen, deren Unternehmereigenschaft ungewiss ist. Stellen Nichtunternehmer „Rechnungen“ mit Umsatzsteuer aus, schulden diese zwar den ausgewiesenen Steuerbetrag aufgrund der falschen Urkunde, der Empfänger darf sich aber die Vorsteuer nicht abziehen. Aus diesem Grund ist es vor allem bei neuen Lieferanten empfehlenswert, sich von deren Unternehmereigenschaft zu vergewissern.

Dies kann am besten mit einer Überprüfung der UID-Nummer erfolgen. Da Lieferanten auf der Rechnung ihre UID-Nummer anzugeben haben, sollte der Leistungsempfänger diese UID-Nummer auch überprüfen. Mit der sogenannten Stufe 2-Abfrage (zB über FinanzOnline) kann die UID-Nummer auf Übereinstimmung mit dem Namen des Unternehmers geprüft werden. Fällt die Abfrage positiv aus, kann man von der Unternehmereigenschaft des Lieferanten ausgehen. Ausdrucke solcher UID-Abfragen sollte man zu Dokumentationszwecken aufbewahren.

Aber auch für den Rechnungsaussteller selbst kann eine unrichtige Rechnung

zu nachteiligen Folgen führen. Abgesehen davon, dass man möglicherweise seine Kunden verärgert und zu Berichtigungen aufgefordert wird, kann ein falscher Steuerausweis zu unerwünschten Mehrzahlungen führen. Wer in seiner Rechnung eine zu hohe Umsatzsteuer ausweist, schuldet diesen Betrag aufgrund der Rechnung. Wird allerdings ein zu niedriger Betrag angeführt, schuldet der Unternehmer dennoch die Steuer in gesetzlicher Höhe aufgrund der Leistungserbringung.

**Können Rechnungen berichtigt werden?**

Wie bereits angedeutet, haben Unternehmer die Möglichkeit, unrichtige Rechnungen zu berichtigen. Dies kann dadurch erfolgen, dass die alte – unrichtige – Rechnung storniert und mit aktuellem Datum völlig neu ausgestellt wird. Alternativ ist es auch zulässig, nur die unrichtigen bzw fehlenden Rechnungsmerkmale zu korrigieren bzw zu ergänzen. Dies kann durch entsprechende Vermerke des Rechnungsausstellers auf der Originalrechnung oder in einem eigenen Schriftstück erfolgen, in dem auf die ursprüngliche Rechnung Bezug genommen wird. In diesen Fällen ist auch das Datum der Berichtigung anzuführen.

Pech haben jedoch Unternehmer, die eine Rechnung für Leistungen ausstellen, die sie gar nicht erbracht haben. Derartige Rechnungen können nicht berichtigt werden. Unangenehme Folge: Wurde in einer solchen Scheinrechnung ein Steuerbetrag ausgewiesen, schuldet der Aussteller diesen Betrag aufgrund der Rechnung. Ebenso verhält es sich bei Personen, die Rechnungen ausstellen, ohne Unternehmer zu sein. Wer also im Privatbereich Gegenstände veräußert, sollte über diesen Vorgang keinesfalls eine Rechnung ausstellen, in der er Umsatzsteuer ausweist. Eine simple Quittung über den Kaufpreis wäre hier der richtige Beleg.



## Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds

Dieses Wortungetüm, das in der Praxis meist nur als „DB“ abgekürzt verwendet wird, ist Teil jenes Bereiches von Steuern und Angaben, die gemeinhin als Lohnnebenkosten bezeichnet werden. Und da diese von den Arbeitgebern als unverhältnismäßig hoch empfunden werden, ist die Politik seit Jahren bemüht, diese Belastung des Faktors Arbeit abzusenken. Da aber mit den Lohnnebenkosten von der Krankenversicherung bis zur Wohnbauförderung viele Töpfe gespeist werden, erfolgt die Absenkung immer nur in kleinen Schritten. Einer dieser kleinen Schritte betrifft den DB und gilt ab dem 1. Jänner 2023.

Wie schon der volle Name des DB erahnen lässt, handelt es sich bei diesem Beitrag um eine der Geldquellen, mit der der Familienlastenausgleichsfonds gespeist wird. Aus diesem Fonds wiederum wird von der Familienbeihilfe bis hin zu Schülerfreifahrten eine Vielzahl von Sozialleistungen erbracht. Der DB ist grundsätzlich von allen Arbeitgebern zu bezahlen, die in Österreich Mitarbeiter beschäftigen. Bemessen wird der Beitrag von der Bruttolohn- bzw Gehaltssumme.

Der Tarif beträgt seit 2018 3,9% der Bemessungsgrundlage und wird mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2025 auf 3,7% abgesenkt. In die diesbezügliche gesetzliche Änderung wurde jedoch eine Besonderheit aufgenommen: Unter bestimmten Voraussetzungen kann der niedrigere Tarif bereits für die Jahre 2023 und 2024 angewendet werden. Allerdings sind diese Voraussetzungen solche, die für viele Unternehmen nicht zutreffen werden. So sind im Familienlastenausgleichsgesetz neben anderen Voraussetzungen etwa bundesgesetzliche Bestimmungen, Regelungen in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen aufgrund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen genannt.

Für jene Arbeitgeber, für die die genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, gibt es aber eine interessante

Generalklausel: „In den Kalenderjahren 2023 und 2024 beträgt der Beitrag 3,7 v.H., soweit dies innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern festgelegt ist.“

Diese Bestimmung ist insoweit interessant, als der Dienstgeber autonom festlegen kann, ob er höhere oder niedrigere Steuern bezahlen möchte. Und dies vor dem Hintergrund, dass es für die betroffenen Mitarbeiter keinen wie immer gearteten Unterschied macht, wie hoch der von ihrem Dienstgeber bezahlte DB ist. Es empfiehlt sich daher, im Betrieb festzulegen, dass der DB für alle Mitarbeiter ab 1. Jänner 2023 mit 3,7% der Bemessungsgrundlage berechnet wird. Ein kurzer diesbezüglicher Aktenvermerk, der bei den Personalverrechnungsunterlagen aufbewahrt wird, sollte diese Festlegung dokumentieren. So einfach war Steuersparen noch nie.

### Tipp:

Sollten Sie Mitarbeiter beschäftigen und nicht Feind Ihres Geldes sein, verfassen Sie einen entsprechenden Aktenvermerk, dass Sie ab dem Jahr 2023 für alle in Ihrem Unternehmen Beschäftigten den auf 3,7% reduzierten DB zur Anwendung bringen. Ihr Steuerberater bzw Personalverrechner stellt Ihnen gern ein Formulierungsmuster zur Verfügung.

## Neuerung zum Dreiecksgeschäft

Unternehmer, die im Euroraum Warenbewegungen tätigen, sind oft mit Compliance-Kosten zur umsatzsteuerlichen Registrierung in den Mitgliedstaaten konfrontiert. Um diese administrativen Kosten und Hürden zu erleichtern, wurde das Dreiecksgeschäft eingeführt. Bislang war die Regelung nur anwendbar, wenn maximal drei Unternehmer an der Lieferkette beteiligt waren. Die neue Regelung lässt nun auch längere Lieferketten zu. Der erhöhte Handlungsspielraum bringt aber auch eine höhere Komplexität mit sich.

Das Dreiecksgeschäft ist eine Vereinfachungsregelung für Reihengeschäfte. Nach der bisherigen Rechtslage durften an einem solchen Geschäft nur drei Unternehmen in drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten beteiligt sein. Ein Beispiel für ein solches Geschäft sieht wie folgt aus:

Das deutsche Einrichtungshaus DE (Empfänger) bestellt Designermöbel beim österreichischen Großhändler AT (Erwerber), der diese Möbel von der italienischen Möbelfabrik IT (Lieferant) bezieht. IT versendet die Ware direkt zu DE.

Ohne der Regelung würde der österreichische Erwerber im Empfängerland einen innergemeinschaftlichen Erwerb bewirken und somit der Umsatzsteuer unterliegen. Durch das Dreiecksgeschäft wird der Erwerb aber steuerfrei gestellt.

Beim italienischen Lieferanten stellt der Sachverhalt eine normale steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung dar. Der deutsche Empfänger schuldet die Umsatzsteuer für die Lieferung des Erwerbers.

Das erspart dem Erwerber eine umsatzsteuerliche Registrierung im Empfängerland.

### Neue Rechtslage:

Bisher konnte das Dreiecksgeschäft nur auf genau drei Beteiligte in jeweils unterschiedlichen Mitgliedstaaten angewendet werden. Die neue Rechtslage ermöglicht es nun, die Regelung auch bei längeren Lieferketten auf drei in der Lieferkette aufeinander folgende Unternehmer in verschiedenen Mitgliedstaaten anzuwenden. Allerdings gilt die Befreiung nur dann, wenn bei den letzten drei Mitgliedstaaten die neue Regelung in das nationale Umsatzsteuerrecht übernommen wurde.

Der Erwerber im Dreiecksgeschäft muss neben der Rechtslage im eigenen Land daher auch die Rechtslage im Empfängerland überprüfen. Dazu braucht er Informationen über die gesamte Lieferkette. Bei längeren Lieferketten wird das in der Praxis nicht immer der Fall sein und könnte zu Problemen führen.

Die neue Rechtslage bringt zwar mehr Handlungsspielraum, erhöht aber auch die Komplexität der Dreiecksgeschäfte. Unternehmer, die in mehrstufige Lieferketten eingebunden sind, müssen ihre

Lieferketten und deren umsatzsteuerliche Behandlung neu überdenken. Je nach Sachlage könnten sich aber Zusatzkosten durch die Einsparung umsatzsteuerlicher Registrierungen senken.

 Sozial- und Arbeitsrecht

## Whistleblowing – Entwurf für ein HinweisgeberInnen- schutzgesetz

Whistleblower sind Personen, die aus ihrem beruflichen Umfeld Informationen über Praktiken wie Betrug, Korruption, Gesundheit- oder Umweltgefährdungen erlangt haben und diese Informationen weitergeben. Auf Unionsebene wurde diesbezüglich eine Richtlinie erlassen, welche für private Unternehmen bis spätestens 17.12.2023 in innerstaatliches Recht umzusetzen ist (RL 2019/1937/ EU).

Im Folgenden sollen die wesentlichen Aspekte des vorliegenden Ministerialentwurfs für ein HinweisgeberInnenchutzgesetz (HSchG) dargestellt werden. Der Entwurf sieht im Wesentlichen eine Abgrenzung der Personen und der Bereiche vor, die vom Hinweisgeberschutz umfasst sind. Neben Regelungen zum Datenschutz und zu Verfahren der Behandlung, Dokumentation, Aufbewahrung und Weiterverfolgung von Hinweisen, ist die Einrichtung von Meldestellen für die Hinweisgeber sowohl innerhalb als auch außerhalb eines Rechtsträgers vorgesehen. Die Behinderung oder die Vergeltung an Hinweisgebern, die wesentliche Falschinformation durch Hinweisgeber und die rechtswidrige Preisgabe der Identität von Hinweisgebern wird unter Verwaltungsstrafsanktion gestellt.

Geschützt sind sowohl anonyme als auch nicht anonyme Hinweise. Der Hinweisgeber muss subjektiv von der Richtigkeit der Information oder der Verwirklichung des Sachverhalts überzeugt sein und der Sachverhalt muss den sachlichen Geltungsbereich des HSchG



betreffen. Der sachliche Anwendungsbereich bezieht sich auf bestimmte im Gesetz explizit aufgezählte Bereiche wie etwa öffentliches Auftragswesen, Verkehrssicherheit und Umweltschutz.

Der persönliche Geltungsbereich knüpft an den beruflichen Kontext an. Wer im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit von einer Rechtsverletzung Kenntnis erlangt und diese durch einen Hinweis aufdeckt, soll zum Kreis geschützter Hinweisgeber gehören. Neben Arbeitnehmern sind auch arbeitnehmerähnliche Personen und freie Dienstnehmer sowie sonstige selbständig erwerbstätige Personen erfasst. Voraussetzung ist lediglich eine berufliche Verbindung. Eine direkte vertragliche Beziehung zwischen dem Hinweisgeber und der vom Hinweis betroffenen Person wird nicht verlangt. Ebenso geschützt werden natürliche und juristische Personen im Umfeld eines Hinweisgebers, die, ohne selbst einen Hinweis gegeben zu haben, besonders als Opfer indirekter Vergeltungsmaßnahmen in Betracht kommen. Zu diesem Personenkreis sind neben den die Hinweisgeber aktiv unterstützenden Personen vor allem Arbeitskollegen, Verwandte des Hinweisgebers sowie juristische Personen im Eigentum des Hinweisgebers zu zählen.

Arbeitgeber sind zur Einrichtung interner Meldestellen ab der Beschäftigung von 50 Personen verpflichtet. In Unternehmen mit wechselnder, insbesondere mit saisonal schwankender Anzahl der Beschäftigten ist die Mindestanzahl auf-

grund der durchschnittlichen Anzahl der Beschäftigten während jener 3 Monate des vorangegangenen Kalenderjahres zu ermitteln, in denen der höchste Beschäftigungsstand gegeben war.

Die verwendbare Technik und das zu verwendende Mittel der Kommunikation mit potentiellen Hinweisgebern wird nicht konkret vorgegeben, jedoch müssen die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, gewahrt werden können, und die Hinweisgebersysteme müssen technisch und organisatorisch den datenschutzrechtlichen Anforderungen des Art 25 DSGVO entsprechen. Hinweise müssen schriftlich oder mündlich oder in beiden Formen gegeben werden können. Auf Wunsch des Hinweisgebers muss spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen eine mündliche Besprechung des Hinweises möglich sein. Mitarbeiter der internen Stelle dürfen bei der Entgegennahme und Weiterverfolgung von Hinweisen nicht Weisungen unterworfen werden. Es muss Ihnen möglich sein, Hinweise auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen und entsprechende Veranlassungen zu treffen, wenn sich ein Hinweis als zutreffend erweist. Die internen Stellen müssen in der Lage sein, dem Hinweisgeber innerhalb von 3 Monaten eine Rückmeldung zu geben.

Sämtliche Hinweise sind zu dokumentieren und Daten, die sich auf Personen beziehen, müssen 30 Jahre lang aufbewahrt werden.

Zum Schutz der Hinweisgeber werden bestimmte mögliche Vergeltungsmaßnahmen verboten. Erfasst ist dabei etwa die Suspendierung, Kündigung oder vergleichbare Maßnahmen, die Nicht-Verlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrages, die Herabstufung oder Versagung einer Beförderung. Ebenso können arbeitsvertragliche Änderungen erfasst sein (Aufgabenverlagerung, Änderung des Arbeitsortes, Änderung der Arbeitszeit oder des Entgelts).

Wird der Hinweisgeber Opfer einer Nötigung, Einschüchterung, Mobbing oder Diskriminierung, bestehen entsprechende Schadensersatzansprüche. Hinweisgeber, die schutzwürdig sind, und Personen in ihrem Umkreis haften nicht für tatsächliche und rechtliche Folgen eines berechtigten Hinweises (keine Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften).

Die Behinderung oder der Versuch einer Behinderung einer Person, welche einen Hinweis geben möchte, das Setzen von Vergeltungsmaßnahmen, Vertraulichkeitsverletzungen oder das wissentliche Erteilen eines falschen oder irreführenden Hinweises kann mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu € 20.000,-- sanktioniert werden.

Das Gesetz wird mit dem auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft treten.

 Finanzen und Betriebswirtschaft

## Nachhaltigkeitsbericht

*Mit dem Pariser Klimaschutzabkommen wurden einige Maßnahmen eingeleitet sowie auch Richtlinien und Verordnungen geschaffen, um eine nachhaltige europäische Wirtschaft zu fördern. Diese hatten auch Auswirkungen auf die Berichterstattung von Unternehmen, wobei davon bisher im Wesentlichen kapitalmarktorientierte Unternehmen betroffen waren.*

Die Regelungen für die **nicht-finanzielle Berichterstattung** für Unternehmen in der Europäischen Union beinhalten die im **Nachhaltigkeits-** und

### Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) definierten Berichtsinhalte:

- Offenlegung von identifizierten Risiken;
- Beschreibung von Strategien und des Due Diligence Prozesses;
- Angaben zu Maßnahmen und erzielten Ergebnissen sowie
- Angabe von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu sozialen und ökologischen Themenstellungen sowie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption.

Die Veröffentlichung kann entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen als Teil des Lageberichts oder als separater Bericht (Nachhaltigkeitsbericht) erfolgen. In der Praxis wurde von Unternehmen in Österreich vorwiegend die Berichterstattung in einem separatem Nachhaltigkeitsbericht gewählt.

Eine Evaluierung der Maßnahmen und der Ergebnisse der Nachhaltigkeitsberichterstattung ergab folgende Schwächen:

- Interpretationsspielraum ist zu groß
- nur relativ kleine Anzahl von Unternehmen betroffen
- Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Belange (Klima, soziale Aspekte etc) werden lückenhaft berichtet
- Risiken werden oft unzureichend dargestellt
- Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen kaum vorhanden
- Kein verpflichtender Berichterstattungsstandard

### Neue Regelungen

Um der zunehmenden Bedeutung der nichtfinanziellen Berichterstattung und dem Thema „Nachhaltigkeit“ Rechnung zu tragen, wurde durch die Europäische Union die Corporate Social Responsibility Directive (CSRD) erlassen. Mit der CSRD sollen folgende Ziele erreicht werden, die bisher als Kritikpunkte bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung angesehen wurden:

- Ausweitung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung;
- Festlegung einer Prüfpflicht für den Nachhaltigkeitsbericht;
- Einführung eines Berichterstattungsstandards;

- Harmonisierung der Verordnungen und Richtlinien im Nachhaltigkeitsbereich;
- Verbesserung der Vergleichbarkeit, Relevanz und Zuverlässigkeit;
- Erhöhung des „Niveaus“ der Nachhaltigkeitsberichterstattung;
- Sicherstellung, dass tatsächlich wesentliche Themen berichtet und relevante Informationen veröffentlicht werden.

Vom **Anwendungsbereich** der CSRD sind die folgenden Unternehmen umfasst:

- alle **kapitalmarktnotierten EU-Unternehmen**
- **große EU-Unternehmen**, wenn mindestens 2 von 3 Größenkriterien erfüllt sind (mehr als 250 Mitarbeiter, mehr als € 40 Mio Umsatzerlöse, Bilanzsumme größer € 20 Mio)
- **nicht EU-Unternehmen**, mit mehr als € 150 Mio Umsatzerlöse in der EU und mindestens einer EU-Tochtergesellschaft (groß oder kapitalmarktorientiert) oder einer EU-Zweigniederlassung mit Umsatzerlösen von mehr als € 40 Mio in der EU

Die **Erstanwendungszeitpunkte** sind nach Größe der betroffenen Unternehmen wie folgt abgestuft:

- Berichterstattung für Geschäftsjahre, die nach 1.1.2024 beginnen für alle großen kapitalmarktorientierten Unternehmen (mehr als 500 Mitarbeiter);
- Berichterstattung für Geschäftsjahre, die nach dem 1.1.2025 beginnen für alle „großen“ Unternehmen;
- Berichterstattung für Geschäftsjahre, die nach dem 1.1.2026 beginnen für börsennotierte KMU (ausgenommen „Micro-Unternehmen“) und kleine, nicht komplexe Kreditinstitute sowie firmeneigenen Versicherungen (bei diesen gibt es die Möglichkeit eines „Opting out“ bis 2028);
- Berichterstattung für Geschäftsjahre, die nach dem 1.1.2028 beginnen für Nicht-EU-Unternehmen.

Als Unternehmen werden dabei AGs, GmbHs, kapitalistische Personengesellschaften sowie SEs verstanden. Für Versicherungen und Kreditinstitute gelten die Regelungen unabhängig von deren Rechtsform. Weiters wird es für Ein-

zelunternehmen eine Befreiungsmöglichkeit geben, sofern die notwendigen Informationen im Konzernlagebericht der Muttergesellschaft enthalten sind (Ausnahme: keine Befreiung für große kapitalmarktorientierte Unternehmen).

Ein weiterer Teil der Berichterstattung über die Nachhaltigkeit von Unternehmen basiert auf der **EU-Taxonomie-VO**. Kapitalmarktorientierte Unternehmen haben im Nachhaltigkeitsbericht demgemäß zu deren ökologischen Nachhaltigkeit deren Wirtschaftstätigkeiten zu berichten. Ziel ist dabei ein gemeinsames Verständnis über die ökologische Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten zu schaffen und Investoren als Grundlage für Ihre Investitionsentscheidung zu dienen. Die EU-Taxonomie ist eine Liste von ökonomischen Aktivitäten, die Performancekriterien für die sechs Umweltziele (1. Klimaschutz, 2. Anpassung an den Klimawandel, 3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, 4. Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling, 5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, 6. Schutz gesunder Ökosysteme und Biodiversität) festlegt. Nach Art 8 der EU-Taxonomie-VO müssen **Nicht-Finanzunternehmen** den Anteil der **nachhaltigen Umsätze, Betriebs- und Investitionskosten** angeben, wohingegen Finanzunternehmen die „Green-Asset-Ratio“ (GAR) angeben müssen.

### Berichterstattung im Rahmen der CSRD

Die geplante Berichterstattung im Rahmen der Corporate Sustainable Responsibility Directive (CSRD) umfasst drei Berichtsbereiche zu drei Themenfeldern. Die Berichtsbereiche sind:

1. Strategie, Governance und Wesentlichkeitsanalyse: Die Offenlegungspflichten in diesem Bereich gelten für alle Unternehmen zu allen Themen und sollen die Inhaltsstruktur definieren.
2. Umsetzungsmaßnahmen: Für Themen, die als wesentlich eingestuft werden, sind Angaben zu unternehmensspezifischen Regelungen, Zielen, Ressourcenallokation zu machen.
3. Leistungsmessung: Unternehmen müssen unabhängig von ihrer Branche spezifische Kennzahlen für alle wesentlichen Themen offenlegen.

Die drei **Themenfelder** werden für Unternehmen in der EU durch die EU Sustainability Reporting Standards (ESRS) definiert und setzen sich wie folgt zusammen:

1. Umweltthemen: hierzu gibt es 5 Standards
2. Soziale Themen: hierzu gibt es 4 Standards
3. Governance Themen: hierzu gibt es 2 Standards

### Recht Allgemein

## Wie oft darf der Verkäufer ein mangelhaftes Produkt reparieren?

Wenn sich ein Produkt kurz nach der Neuanschaffung als mangelhaft herausstellt, ist die Freude über den Kauf mehr als getrübt, besonders, wenn es sich um die Anschaffung eines teuren Produkts handelt oder um ein solches, das man nicht alle Tage kauft. Diese Erfahrung musste ein Konsument mit seinem im Oktober 2019 erworbenen Neuwagen machen: er kaufte zum Preis von ca. € 36.000,-- einen Pkw bei einem Fahrzeughändler. Kurz darauf fiel

ihm auf, dass die Spaltmaße bei den Türen nicht passten. Er konfrontierte den Verkäufer damit und übergab ihm das Fahrzeug zur Reparatur, damit die Spaltmaße korrigiert werden. Es kam noch schlimmer – wenige Tage nach dieser Reparatur kam es zu einem massiven Wassereintritt im Bereich der rechten A-Säule auf der Beifahrerseite.

Zirka einen Monat später wurde das Fahrzeug zur Reparatur gebracht, doch die Ursache für den Wassereintritt wurde dabei nicht behoben. In den darauffolgenden Wochen – im Jänner 2020 und in der ersten Februar-Woche 2020 – trat Wasser in das Fahrzeug ein.

Der für die zweite Februar-Woche vereinbarte Reparaturtermin wurde aber nach dem dritten Wassereintritt vom Fahrzeugbesitzer abgesagt: er gab an, das Vertrauen in das Fahrzeug verloren zu haben und erklärte den Rücktritt vom Vertrag und signalisierte auch die Bereitschaft, das Fahrzeug auszutauschen. Der Verkäufer war damit nicht einverstanden und vertrat die Ansicht, dass ihm das Recht zur Verbesserung (Reparatur) zustehe, aber ein Grund zum Rückabwickeln des Kaufvertrags nicht bestehe. Der Verkäufer räumte ein, dass bei den bisherigen Reparaturen die Methoden mit dem geringsten Aufwand zum Einsatz kamen und im nächsten Schritt die nächste Reparaturmaßnahme anzuwenden sei – nämlich Austausch und Neueinklebung der Windschutzscheibe.



Nunmehr vertrat der Käufer die Ansicht, dass eine undichte Stelle bei einem Neuwagen, durch welche bereits mehrmals Wasser in das Fahrzeuginnere gekommen war, als schwerer Mangel anzusehen ist. Da der Versuch der Reparatur nicht den gewünschten Erfolg herbeigeführt habe, sei der Vertrag aufzulösen.

Es wurde daher der Rechtsweg beschritten. Das Erstgericht verpflichtete den Verkäufer zur Rücknahme des Fahrzeugs und – unter Berücksichtigung eines Benutzungsentgelts für die Zeit der Fahrzeugnutzung – dem Käufer ca. € 33.000,-- zurückzuerstatten. Der Verkäufer brachte dagegen ein Rechtsmittel ein.

Das Berufungsgericht hob das Urteil des Erstgerichts auf und begründete dies damit, dass sich der Fahrzeugkäufer durch die Vereinbarung eines weiteren Reparaturtermins im Februar 2020 auf einen weiteren Verbesserungsversuch eingelassen habe. Allerdings ließ das Berufungsgericht den Rekurs an den Obersten Gerichtshof (OGH) zu der Frage, ob bereits nach dem ersten misslungenen

Verbesserungsversuch eine Rückabwicklung des Vertrags zulässig ist oder der Rücktritt vom Vertrag wegen eines bereits angebotenen weiteren Verbesserungsversuches nicht gestattet ist, zu. Der OGH befasste sich sodann mit dieser Frage. Das Höchstgericht verwies auf seine ständige Rechtsprechung: Schon nach dem erfolglosen ersten Verbesserungsversuch (Reparatur) stehen als „Sekundärbehelf“ der Rücktritt vom Vertrag oder eine Preisminderung zu. Der Eigentümer des schadhaften Produkts ist nicht verpflichtet, seinem Vertragspartner die Gelegenheit für die Behebung eines Mangels zu geben. Der Eigentümer des schadhaften Produkts hat jedoch eine Wahlmöglichkeit: er kann sich sehr wohl dazu entscheiden, seinem Vertragspartner entweder die Gelegenheit für einen weiteren Reparaturversuch zu geben oder nach dem ersten erfolglosen Reparaturversuch den Vertragsrücktritt zu erklären oder eine Kaufpreisreduktion zu begehren. Wenn er sich aber für eine Variante – zweiter

Reparaturversuch oder stattdessen die Rückabwicklung oder die Preisreduktion – entschieden hat, so sind die Würfel gefallen: der Eigentümer des schadhaften Produkts ist sodann an die von ihm gewählte Variante gebunden.

Im Falle des hier vorliegenden Fahrzeugkaufs verhielt es sich aber so, dass der Fahrzeugkäufer nach dem zweiten Wassereintritt einen zweiten Reparaturtermin zur Behebung der undichten Stelle vereinbarte und diesen Termin nach dem kurz darauf eingetretenen dritten Wassereintritt stornierte. Der OGH sprach dazu in der Entscheidung vom 19.5.2022, 9 Ob 83/21b, aus, dass dem Fahrzeugkäufer nach dem dritten Wassereintritt sein zuvor vereinbarter zweiter Reparaturtermin obsolet erschien, weil ihm die Nutzlosigkeit des ersten Reparaturversuchs sodann erst richtig bewusst geworden sei. Daher sprach der OGH aus, dass der Fahrzeugkäufer trotz des bereits vereinbarten zweiten Reparaturtermins die Rückabwicklung des Vertrags verlangen durfte.

## WICHTIGE WERTE AUS DEM STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

<b>Bausparprämie</b> 2023	1,50%	<b>Sozialversicherung</b>		<b>Alleinverdienerabsetzbetrag</b> (ab 2023)	
2022	1,50%	HöchstbeitragsGL 2023		ohne Kind	–
<b>Pensionsvorsorgeprämie</b> 2023	4,25%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 5.850,--	mit einem Kind	€ 520,--
2022	4,25%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 6.825,--	mit zwei Kindern	€ 704,--
<b>Zinssätze (seit 21.12.2022)</b>		HöchstbeitragsGL 2022		für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 232,--
Basiszinssatz (pa)	1,88%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 5.670,--	Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner	€ 6.312,--
Stundungszinsen (pa)	3,88%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 6.615,--	<b>Familienbonus Plus</b>	
Aussetzungszinsen (pa)	3,88%	<b>Geringfügigkeitsgrenze 2023</b>		<b>pro Monat</b>	
Anspruchszinsen (pa)	3,88%	pro Monat	€ 500,91	bis 18. Lj	€ 166,67
Beschwerdezinsen (pa)	3,88%	<b>Geringfügigkeitsgrenze 2022</b>		ab 18. Lj	€ 54,17
<b>Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen</b>		pro Monat	€ 485,85	<b>Pendlerpauschale</b> von 1.5.2022 bis 30.6.2023	
2023	1,00% pa	täglich entfällt seit 2017		„klein“ 2 – 20 km	–
2022	0,50% pa	<b>Grenzwert Dienstgeberabgabe</b>		20 – 40 km	€ 1.044,--
<b>Veranlagungsfreibetrag</b>	€ 730,--	2023/monatlich	€ 751,37	40 – 60 km	€ 2.034,--
<b>Umsatzsteuer</b>		2022/monatlich	€ 728,78	über 60 km	€ 3.024,--
Kleinunternehmergrenze 2023	€ 35.000,--	<b>Diäten Inland</b> (brutto inkl 10% USt)		„groß“ 2 – 20 km	€ 558,--
Kleinunternehmergrenze 2022	€ 35.000,--	Tagesdiät	€ 26,40	20 – 40 km	€ 2.214,--
Kleinstbetragsrechnung (brutto)		Nachtdiät	€ 15,--	40 – 60 km	€ 3.852,--
seit 1.3.2014	€ 400,--	<b>Kosten e-card 2023</b>	€ 12,95	über 60 km	€ 5.508,--
		2022	€ 12,70	<b>Pendlereuro</b> pro km	€ 8,--

**Medieninhaber und Herausgeber:** dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 26.1.2023; **nächste Ausgabe:** 20.4.2023